

Merkblatt für Gaststättenrechtlichen Gesundheitsschutz in Shisha-Bars

(Stand: 11/2018)

Allgemeine Hinweise zum Gesundheits- bzw. Brandschutz:

In Shisha-Bars ist es deutschlandweit bereits zu lebensbedrohlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen gekommen. Kohlenmonoxid (CO) entsteht beim Zubereiten und / oder Rauchen von Shishas / Wasserpfeifen und verursacht erhebliche Gesundheitsgefahren für Gäste und Beschäftigte. Da es farb-, geruch- und geschmacklos ist, wird es von den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen. Der Körper zeigt auch **keine** Abwehrreaktionen gegen dieses toxische Gas. Angesichts dessen bedarf es zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Gäste und Beschäftigten weiterer Anforderungen an Shisha-Bars, die über das hinausgehen, was Gaststättenbetreiber normalerweise zu beachten haben.

Für den Shisha-Betrieb gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Anforderungen an Lüftungsanlagen

In Anlehnung an die aus dem Arbeitsschutz ermittelten Arbeitsplatzgrenzwerte wird als maximale Kohlenmonoxid-Raumluftkonzentration ein über 8 Stunden gemittelter (durchschnittlicher) Wert von 30 ppm (Parts per Million) (35 mg/m³) und als Einschreitungswert ein über 15 Minuten gemittelter Wert von 60 ppm (70 mg/m³) festgelegt.

Zur Einhaltung dieser Kohlenmonoxid-Raumluftkonzentrationswerte bedarf es ausreichend dimensionierter mechanischer Lüftungsanlagen, die die Gaststätte, also die Gasträume einschließlich des Thekenbereichs sowie Vorbereitungsräume, Toiletten und Flure, gleichmäßig be- und entlüften. Die Lüftung muss dabei so dimensioniert sein, dass der CO-Richtwert auch bei einer vollen Auslastung der Gaststätte nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, müssen im Gastraum pro Stunde und brennender Wasserpfeife mindestens **130 Kubikmeter** nach außen bewegt und durch Frischluft ersetzt werden. Die Abluft ist so abzuführen, dass Nachbarn oder Dritte nicht nachteilig davon beeinflusst werden. Eine natürliche Lüftung durch Öffnen von Türen und Fenstern ist nicht ausreichend.

Mit diesen Eckdaten lässt sich bei vorhandener bekannter Frischluftmenge, also der Kapazität des Abluftventilators, die maximal zulässige Anzahl gleichzeitig konsumierter Shishas sowie die erforderliche Lüftungsleistung bei der gewünschten Anzahl an Shishas berechnen:

Beispielrechnungen

Wie viel Shishas dürfen gleichzeitig geraucht werden?

Frischluftmenge im Gastraum: 3.000 m³/h

Berechnung: 3.000 m³/h : 130 m³/h = 23 Shishas.

Maximal 23 Shishas dürfen gleichzeitig konsumiert werden.

Situation: Lüftungsanlage wird erneuert oder neu geplant.

Maximal 10 Shishas können im Servicebereich gleichzeitig geraucht werden.

*Berechnung: 130 m³/h * 10 = 1.300 m³/h.*

Der Abluftventilator sollte eine Leistung von mindestens 1.300 m³ pro Stunde haben.

Die Lüftungsanlagen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen durch eine Fachfirma zu installieren. Die Fachfirma muss bestätigen, dass die Lüftungsanlage für die Be- und Entlüftung der Gaststätte ausreichend dimensioniert und funktionstüchtig ist. Die Einregulierung der Lüftungsanlage ist insbesondere zu dokumentieren. Während des Einsatzes des Vorglühofens und der Shisha-Pfeifen muss die Lüftungsanlage zum Schutz der Beschäftigten und Gäste im Betrieb sein.

2. Überprüfung der Lüftungsanlagen

Der Shisha-Barbetreiber muss sicherstellen, dass die Lüftungsanlage regelmäßig kontrolliert und gewartet wird. Eine Fachfirma muss die Kontrolle und Wartung bescheinigen.

3. Vorglühen der Kohlen

Da beim Vorglühen der Kohlen für die Shishas bereits Kohlenmonoxid entsteht, sollte dies in einem separaten Raum mit ausreichender Be- und Entlüftung durchgeführt werden. Entstehendes Kohlenmonoxid muss über eine mechanische Abluftanlage (Abluftleitung mit einer Ansaugvorrichtung) am Entstehungsort erfasst und nach außen abgeführt werden. Die Eignung und Funktionstüchtigkeit der Abluftanlage ist durch eine Fachfirma zu bestätigen. Bei der Errichtung und Wartung sind die einschlägigen, anerkannten Normen und Regeln der Technik für Abluftanlagen einzuhalten.

Da Vorglühöfen keine Feuerstätten sind, erfolgt keine Bescheinigung durch den bevollmächtigten Schornsteinfeger gemäß § 79 Abs. 3 Landesbauordnung. Auch die Landesverordnung über Feuerungsanlagen vom 30. November 2009 findet keine Anwendung.

4. Kohlenmonoxid-Melder

Ergänzend zu einer ausreichend bemessenen Be- und Entlüftung durch eine mechanische Lüftungsanlage sind im Gastraum sowie im Vorbereitungsraum Kohlenmonoxid-Melder anzubringen, welche mindestens den Anforderungen der DIN EN 50291-1 entsprechen. Diese CO-Melder warnen zeitlich gestaffelt je nach Höhe der nachfolgenden gemessenen CO-Konzentration:

CO-Konzentration	Zeitraum bis Alarmauslösung
30 ppm	120 Minuten
50 ppm	60 — 90 Minuten
100 ppm	10 bis 40 Minuten
300 ppm	innerhalb von 3 Minuten

Darüber hinaus muss der CO-Melder auch bei höherer Konzentration vor der Aktivierung des Alarms einen sogenannten Voralarm auslösen und auch mit einer Speicherungsfunktion ausgestattet sein. Zur Verhinderung von Manipulationen muss der CO-Melder mit einer fest und nicht ausbaufähigen Batterie verbunden sein. Im Regelfall ist ein CO-Melder pro 50 qm Gastraum zu installieren, bei Verschachtelung des Gastraumes müssen möglicherweise mehrere Melder angebracht werden. Der CO-Melder ist im Gastraum so anzubringen, dass auch Gäste den aktuell gemessenen Wert ablesen können sowie einen eventuellen Alarm hören und sehen können. Die CO- Warnmelder sind nach Herstellervorschrift zu installieren und entsprechend regelmäßig zu warten; die Wartung ist zu dokumentieren. Auf Verlangen ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

Bei Auslösen eines CO-Warnmelders sind

- sämtliche Betriebsräume unverzüglich zu räumen; dies gilt für alle Personen unabhängig vom Zweck ihres Aufenthalts,
- ausnahmslos alle Zubereitungsöfen, Shisha-/Wasserpfeifen und sonstige Feuerstellen unverzüglich zu löschen und
- sämtliche Betriebsräume gründlich zu lüften.

5. Brandschutz:

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Shisha- bzw. Wasserpfeifen anfallenden Verbrennungsrückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten nicht brennbaren Behältnissen verbrannt und entsorgt werden. Sowohl die Shisha-/Wasserpfeifen als auch die Entsorgungsbehältnisse sind auf stand- und feuerfeste Unterlagen zu stellen.

Der Zubereitungssofen darf keine Brandgefahr darstellen und ist entsprechend brandsicher aufzustellen und zu betreiben. Er muss aufgrund der Herstellerangaben für geschlossene Räume zugelassen sein und darf nur gem. Herstellerangaben betrieben werden. Wir empfehlen diesbezüglich den zuständigen Schornsteinfeger zu beteiligen.

Es muss ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 (Wasser-, oder Schaumlöscher, Inhalt mindestens 6 Liter) im Bereich des Zubereitungssofens vorhanden sein.

6. Hinweise und Warnschilder:

Vor den Lokaleingängen sind Hinweisschilder mit folgendem Warnhinweistext anzubringen:

*„Sehr geehrte Gäste,
Sie halten Sich in einer Gaststätte auf, in der Shishas geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen von Shishas entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren – insbesondere für Schwangere und Personen mit vorgeschädigtem Herz-Kreislauf-System entstehen..“*

7. Weitere Rechtsvorschriften:

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass weiterhin die Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten einzuhalten sind. Hierzu gelten insbesondere:

Das Rauchen von Shishas mit Tabak in Gaststätten unterfällt dem Nichtraucherschutzgesetz SH und ist verboten. Hiervon ausgenommen sind nach dessen § 2 Abs. 4 nur solche Shisha-Bars, die weniger als 75 qm Gastfläche aufweisen, keine zubereiteten Speisen anbieten und nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach § 3 des Gaststättengesetzes verfügen, keinen abgetrennten Nebenraum haben und zu denen Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist.

Kinder und Jugendliche dürfen auch keine nikotinfreien Erzeugnisse wie z.B. E-Shishas konsumieren!

In Innenräumen von Gaststätten dürfen nur tabakfreie Shishas (Shiako-Steine mit Melasse, Trockenfrüchte) geraucht werden, da sonst ein Verstoß gegen das Gesundheitsschutzgesetz (=Rauchverbot) vorliegt.

Überschreitet die Gastfläche eine Größe von 75 qm, ist das Rauchen von Shishas mit Tabak nur in einem separaten Raucherraum zulässig. Zuständiges Ministerium für die Gesundheit ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.